

RS OGH 1983/8/10 6Ob730/83, 3Ob611/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.1983

Norm

JWG §26

Rechtssatz

Die Nichterfüllung der Erziehungspflichten ist als eine von subjektiver Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten unabhängige objektive Voraussetzung für die Anordnung der gerichtlichen Erziehungshilfe nach § 26 Abs 1 JWG aufzufassen. Ob daher ein Schuldvorwurf gegen die Mutter wegen des festgestellten Erziehungsnotstandes ihrer Kinder gerechtfertigt wäre, ist für die im Interesse der Kinder zutreffenden Maßnahmen unerheblich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 730/83
Entscheidungstext OGH 10.08.1983 6 Ob 730/83

- 3 Ob 611/83
Entscheidungstext OGH 16.11.1983 3 Ob 611/83

Vgl auch; nur: Die Nichterfüllung der Erziehungspflichten ist als eine von subjektiven Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten unabhängige objektive Voraussetzung für die Anordnung der gerichtlichen Erziehungshilfe nach § 26 Abs 1 JWG aufzufassen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0063612

Dokumentnummer

JJR_19830810_OGH0002_0060OB00730_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at